



Verordnung

Schwarzwassertalstraße in Hirschegg vorübergehende halbseitige Straßensperre

Auf Grund von Bauarbeiten wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 des Vorarlberger Gemeindegesezt über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, gemäß § 94d Z 16 StVO, auf der Schwarzwassertalstraße Höhe Hausnummer 36 im Zeitraum vom **15.04.2024 bis 06.05.2024** für die Dauer der Bauarbeiten, verordnet:

I.

Es ist Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO 1960

1. das Fahren in beiden Richtungen im Bereich der Baustelle verboten

II.


Im Bereich der Arbeitsstelle haben

2. die Lenker von Fahrzeugen, wenn sie im Sinne des Straßenverkehrszeichens nach § 52 Z 5 StVO 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" in der durch den roten Pfeil bezeichneten Fahrtrichtung fahren, bei Gegenverkehr zu warten
3. die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
4. die Fußgänger den durch das Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen. Fußgänger ist es gemäß § 52 Z 14b StVO 1960 verboten, den gesperrten Bereich zu begehen.

Riezlern, am 04.04.2024

Der Bürgermeister

gez. Andi Haid

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.gde-mittelberg.at/de/gemeindeverwaltung/buergerservice/amtssignatur Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Mittelberg Walsertstraße 52 A-6991 Riezlern E-Mail: verwaltung@gde-mittelberg.at überprüft werden.